



Aus- und Einbaukosten im Mangelfall

Ersatzansprüche der Kfz-Betriebe



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Rechtsanwalt Ulrich Dilchert

Verfasser:

Ass. jur. Marion Nikolic

Titelbild:

virtua73, Fotolia.com

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

Oktober 2023

Stellt sich nach dem Einbau eines Ersatz- oder Zubehörteils heraus, dass die zum Einbau bestimmte Ware mit einem Sachmangel versehen ist, können Kfz-Betriebe dem Grunde nach die zusätzlich für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau eines mangelfreien Teils angefallenen Kosten von ihrem Lieferanten ersetzt verlangen. Die erforderliche Rechtsgrundlage hat der Gesetzgeber nach jahrelanger intensiver Lobbyarbeit des ZDK u.a. mit Wirkung zum 1. Januar 2018 geschaffen. Seither ist es nicht mehr erforderlich, dass der Kfz-Betrieb seinem Lieferanten ein Verschulden in Bezug auf die Mangelhaftigkeit des Teils nachweist, um diese Kosten im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs ersetzt zu bekommen. Außerdem spielt es keine Rolle mehr, ob es sich bei dem Kunden des Kfz-Betriebs um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Damit hat der Gesetzgeber nunmehr endlich – wie vom ZDK u.a. gefordert – dem Verursacherprinzip Rechnung getragen und das Haftungsrisiko dem Schadensverursacher auferlegt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der derzeitigen Rechtslage. Diese ist insbesondere davon abhängig, ob der Kfz-Betrieb die Teile im Rahmen eines Reparatur- oder Kundenauftrags in ein Fahrzeug eingebaut oder angebracht hat oder ob er das mangelhafte Teil im Rahmen eines Thekenverkaufs an einen Kunden verkauft hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1	Kaufrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch des Kfz-Betriebs	5
1.1	Rechtsgrundlage.....	5
1.2	Wissenswertes zu einzelnen Anspruchsvoraussetzungen.....	5
1.2.1	(Kein) Verschulden	5
1.2.2	Einbau oder Anbringen von Teilen.....	6
1.2.3	Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB	6
1.2.4	Ausbau des mangelhaften und Einbau des mangelfreien Teils.....	8
1.2.5	Umfang des Aufwendungsersatzanspruchs	8
1.2.6	Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung	8
1.3	Vertraglich vereinbarte Modifikationen, Einschränkungen oder Ausschlüsse des Aufwendungsersatzanspruchs	10
1.3.1	Ausschluss in den AGB des Lieferanten	10
1.3.2	Individualvereinbarung.....	11
2	Lieferantenregress beim Thekenverkauf von Ersatzteilen und Zubehör	13
2.1	Rechtsgrundlage.....	13
2.2	Wissenswertes zum Lieferantenregress (§ 445a Abs. 1 BGB).....	14
2.2.1	Anspruchsgegner	14
2.2.2	Verkauf neu hergestellter Sachen.....	14
2.2.3	Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB	14
2.2.4	Ersatzfähigkeit der Aus- und Einbaukosten	15
2.2.5	Beweislastumkehr.....	15
2.2.6	Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten	16
2.2.7	Verjährung des Regressanspruchs.....	16
2.3	Abweichende Vereinbarungen.....	16
3	Einbau/Anbau mitgebrachter Teile im Rahmen eines Kundenauftrags	17
4	Praxistipp: Formular „Sachmangelanzeige“	18

1 Kaufrechtlicher Aufwendungsersatzanspruch des Kfz-Betriebs

Hat der Kfz-Betrieb ein Ersatz- oder Zubehörteil im Rahmen eines Reparatur- oder Kundenauftrags in ein Fahrzeug eingebaut oder angebracht, ist für dieses Rechtsverhältnis in der Regel das Werkvertragsrecht maßgeblich. Da der Kfz-Betrieb das verbaute Teil aber nicht selbst hergestellt, sondern von einem Lieferanten bezogen hat, tritt er gegenüber seinem Lieferanten als **Käufer** (!) auf, so dass für dieses Rechtsverhältnis das Kaufrecht gilt.

1.1 Rechtsgrundlage

Geregelt ist der auf Erstattung der für den Ausbau eines mangelhaften und Einbau eines mangelfreien Teils gerichtete Aufwendungsersatzanspruch in **§ 439 Abs. 3 BGB**. Dieser lautet wie folgt:

§ 439 Nacherfüllung

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

Der Aufwendungsersatzanspruch **gilt für alle Kauf- und Werklieferverträge, für jeden Käufer (egal ob der Käufer Verbraucher oder selbst Unternehmer ist) und für alle Branchen, also auch für das Kfz-Gewerbe.**

1.2 Wissenswertes zu einzelnen Anspruchsvoraussetzungen

1.2.1 (Kein) Verschulden

Der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten besteht **verschuldensunabhängig!** Kfz-Betriebe müssen also nicht nachweisen, dass dem Verkäufer/Lieferanten hinsichtlich der Entstehung des Mangels Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Das führt zu einer **signifikanten Haftungserweiterung für die Lieferanten, bei denen Kfz-Betriebe ihre Ersatz- und Zubehörteile beziehen**. Lieferanten können ihre Haftung nicht mehr mit dem Hinweis abwenden, dass sie selbst nur Zwischenhändler sind, denen ein Verschulden an der Entstehung des Mangels nicht zur Last gelegt werden könne. Auch können sie sich nicht

mehr mit dem Hinweis entlasten, dass sie selbst lediglich ein Zulieferteil eines in der Lieferkette vorgeschalteten Lieferanten in das eigene und später an den Kfz-Betrieb verkaufte Produkt verbaut haben, dessen Mangelhaftigkeit für sie nicht erkennbar war.

1.2.2 Einbau oder Anbringen von Teilen

Es spielt keine Rolle, ob der Käufer/Kfz-Betrieb das von ihm bei seinem Lieferanten erworbene Teil, das sich später als mangelhaft erweist, in ein **eigenes oder in ein fremdes Fahrzeug** (z.B. Kundenfahrzeug) eingebaut oder angebracht hatte.

Unerheblich ist auch, **ob der Käufer einen Dritten mit dem Einbau oder Anbringen des Teils beauftragt hat.**

Außerdem wollte der Gesetzgeber durch die Verwendung des **Begriffs „anbringen“** verdeutlichen, dass neben dem typischen Einbau von Teilen jede dem Einbau vergleichbare Verbindung zwischen der Kaufsache und dem Fahrzeug erfasst werden soll.

- In den Anwendungsbereich des Aufwendungsersatzanspruchs fällt auch das Anbringen z.B. von Spiegeln und Leuchten sowie die Verwendung von Farben und Lacken.
- Von einem „Anbringen“ ist auch dann auszugehen, wenn die Kaufsache lediglich in ein Fahrzeug eingefüllt werden muss, wie z.B. Öl, das später wieder abgepumpt werden muss.
- Entscheidend ist, dass die verarbeitete Kaufsache in ihrer Substanz erhalten bleibt.

1.2.3 Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB

Der Aufwendungsersatzanspruch gilt nur für den Fall, dass sich die Mangelhaftigkeit des verbauten Teils erst nach dessen Einbau in das Fahrzeug zeigt. Es handelt sich also um **zum Zeitpunkt des Einbaus verdeckte und für den Käufer nicht erkennbare Mängel.**

Beim **Handelskauf** hat der Käufer/Kfz-Betrieb die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB zu beachten. Das bedeutet:

- Der Kfz-Betrieb muss die Ware unverzüglich nach deren Erhalt untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist.
- Der Kfz-Betrieb muss dem Verkäufer/Lieferanten etwaige Mängel unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kfz-Betrieb die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Zeigt sich ein Mangel erst später, muss der Käufer/Kfz-Betrieb diesen unverzüglich nach dessen Entdeckung beim Verkäufer/Lieferanten anzeigen. Andernfalls gilt das erworbene Teil – trotz vorhandenem Mangel – als genehmigt.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

- Die Länge des Untersuchungszeitraums hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (Komplexität der Ware, Menge, Untersuchungsumfang etc.).
- Nach Abschluss der Untersuchung beträgt die Rügefrist dann in der Regel 1 bis 2 Tage.

Zum **Prüfungsumfang** gilt folgendes:

- Die Art und Weise der Untersuchung muss für den Kfz-Betrieb nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar sein. Maßgebliche Bedeutung kommt hierbei dem Handelsbrauch zu.
- Erforderlich ist in der Regel zumindest eine Sichtprüfung. Beschädigungen der Originalverpackungen dürften Anlass zu weiteren Untersuchungen geben.
- Unter Umständen kann es auch erforderlich sein, originalverpackte Markenware zu Prüfungszwecken zu öffnen. Das gilt allerdings nur, sofern der an der Verpackung entstehende Schaden das Maß des Zumutbaren nicht überschreitet.
- Bei einer großen Warenmenge können auch aussagefähige Stichproben genügen, wobei die Stichproben so gewählt werden müssen, dass ein sicherer Rückschluss auf die gesamte Lieferung möglich ist.

Was folgt daraus?

- ➔ Untersucht und rügt der Kfz-Betrieb die Ware nach Wareneingang nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, gilt die Ware als genehmigt und er kann sich nicht mehr auf Ansprüche aus der Sachmangelhaftung, einschließlich des Aufwendungsersatzanspruchs für die zusätzlich angefallenen Aus- und Einbaukosten, berufen. Das gilt im Prinzip selbst dann, wenn die Ware einen verdeckten Mangel aufweist, den der Kfz-Betrieb im Rahmen der gebotenen Untersuchung gar nicht hätte entdecken können; allerdings dürfte es für den Lieferanten schwierig sein, in diesem Falle einen Verstoß des Kfz-Betriebs gegen die ihm obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht nachzuweisen.
- ➔ Beruft sich der Kfz-Betrieb auf einen „verdeckten Mangel“, den der Verkäufer/Lieferant bestreitet, muss der Kfz-Betrieb beweisen, dass der Mangel trotz unverzüglicher, ordnungsgemäßer Untersuchung der Ware nach deren Eingang in seinem Betrieb nicht entdeckt worden ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch nicht hätte entdeckt werden können. Ein Aufwendungsersatzanspruch für die zusätzlich angefallenen Aus- und Einbaukosten setzt allerdings weiter voraus, dass die Mangelanzeige auch rechtzeitig, also „unverzüglich“ erfolgt ist.

1.2.4 Ausbau des mangelhaften und Einbau des mangelfreien Teils

Obwohl der Aufwendungsersatzanspruch im Rahmen der „Nacherfüllung“ geregelt ist, steht dem **Lieferanten nicht das Recht** zu, den **Aus- und Einbau selbst vorzunehmen**. Daher muss der Kfz-Betrieb dem Lieferanten auch nicht die Möglichkeit einräumen, den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen.

Stattdessen darf der Käufer/Kfz-Betrieb den Aus- und Einbau entweder selbst durchführen oder z.B. von einer anderen Werkstatt vornehmen lassen.

Im Gegenzug hat der Käufer/Kfz-Betrieb allerdings auch keinen Anspruch darauf, dass der Verkäufer/Lieferant die Arbeiten vornimmt. Der Anspruch aus § 439 Abs. 3 BGB bezieht sich nur auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen des Käufers, ist also auf Geldersatz beschränkt.

1.2.5 Umfang des Aufwendungsersatzanspruchs

Ersatzfähig sind nur die „**erforderlichen**“ **Aufwendungen** für den Ausbau des mangelhaften Teils und den Einbau oder das Anbringen eines mangelfreien Teils.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zum werkvertraglichen Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers nach § 637 BGB muss der Verkäufer/Lieferant daher alle Aufwendungen ersetzen, die der Kfz-Betrieb im Zeitpunkt des Aus- und Einbaus als vernünftiger, wirtschaftlich denkender Käufer aufgrund sachkundiger Feststellung oder Beratung für eine vertretbare (d.h. geeignete und erfolgversprechende) Maßnahme zur Mängelbeseitigung erbringen konnte und musste.

Ersatzfähig sind nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Eine **fiktive Abrechnung ist nicht möglich**. Außerdem steht einem gewerblichen Käufer **kein Anspruch auf Vorschuss** zu.

Der Verkäufer/Lieferant ist im Übrigen nicht berechtigt, dem Käufer/Kfz-Betrieb im Gegenzug eigene Aufwendungen in Rechnung zu stellen oder mit dem Anspruch des Käufers aufzurechnen.

1.2.6 Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung

Verbaut ein Kfz-Betrieb z.B. eine von ihm erworbene Dichtung in ein Automatikgetriebe und stellt sich nach Abschluss der Arbeiten heraus, dass sie mangelhaft ist und ausgetauscht werden muss, um Getriebeschäden zu verhindern, machen die Kosten einer neuen Dichtung zuzüglich der erforderlichen Aus- und Einbaukosten schnell ein Vielfaches des Kaufpreises der Dichtung aus. Aber kann sich der Lieferant deswegen auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung berufen?

Diese Frage zu beantworten ist alles andere als einfach, da sich die Rechtslage in den letzten Jahren mehrfach, zuletzt zum 1. Januar 2022, geändert hat. Aktuelle Rechtsprechung hierzu ist uns nicht bekannt.

Die in **§ 439 Abs. 4 BGB** geregelte Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Nacherfüllung lautet wie folgt:

§ 439 Nacherfüllung

(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.

Nach der Neuregelung kann der Verkäufer nicht nur die vom Käufer gewählte, sondern sogar beide Arten der Nacherfüllung (= Reparatur des mangelhaften Teils und Lieferung eines mangelfreien Teils) verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind. Hintergrund ist, dass es als nicht gerechtfertigt angesehen wird, den Verkäufer zur Erbringung einer unverhältnismäßigen Leistung zu verpflichten.

Davon abgesehen sind aber **noch Fragen offen**, die von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt worden sind:

■ **Sind die Aus- und Einbaukosten bei der Ermittlung der Unverhältnismäßigkeitsgrenze zu berücksichtigen?**

Hierzu werden in der Rechtsliteratur unterschiedliche Ansichten vertreten.

Wenn dies der Fall sein sollte, müsste die Rechtsprechung dafür Sorge tragen, dass der Aufwendungsersatzanspruch für die zusätzlich angefallenen Aus- und Einbaukosten des Käufers/Kfz-Betriebs nicht ausgehöhlt wird und in der Praxis leerläuft.

■ **Welches Gewicht kommt der „Bedeutung des Mangels“ zu?**

Ein Kriterium bei der Beurteilung der „Unverhältnismäßigkeit der Kosten“ ist die „Bedeutung des Mangels“. Wie stark dieses Kriterium im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallentscheidung zu gewichten ist, hängt von den Auswirkungen des Mangels auf die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache (eingeschränkt nutzbar oder totaler Ausfall) für den Käufer ab.

In der Rechtsliteratur wird z.B. die Ansicht vertreten, dass eine Unverhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Aus- und Einbaukosten nur

vorliegen kann, wenn es für den Käufer eine taugliche Option darstellt, auf den Aus- und Einbau zu verzichten und die mangelhafte eingebaute Sache zu behalten. Das wäre insbesondere bei lediglich ästhetischen Mängeln der Fall. Wenn hingegen die Verwendungsfähigkeit des erworbenen Teils beeinträchtigt ist und es daher zwangsläufig ausgetauscht werden muss, sei der Aufwendungsersatz in aller Regel nicht unverhältnismäßig. Von einer Unverhältnismäßigkeit könne außerdem auch dann nicht ausgegangen werden, wenn der Käufer einen Handwerksbetrieb unterhält und den Aus- und Einbau im Rahmen der werkvertraglichen Gewährleistung gegenüber seinem Auftraggeber/Kunden vornehmen muss.

Lange Zeit war außerdem unklar, ob der Verkäufer/Lieferant, der sich zu Recht auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten beruft, den Ersatz der Aus- und Einbaukosten insgesamt verweigern darf oder nur **in Höhe des Betrages, ab dem dem Lieferanten die Kostenübernahme nicht mehr zumutbar ist**. Für letztere Ansicht spricht, dass es keinen nachvollziehbaren Grund dafür gibt, warum das Überschreiten der Schwelle zur Unverhältnismäßigkeit der Aus- und Einbaukosten dazu führen sollte, den Verkäufer/Lieferanten gänzlich von seiner Leistungspflicht zu befreien. Diese Ansicht scheint inzwischen auch der BGH zu teilen (vgl. BGH, Urteil vom 08.12.2021, Az. VIII ZR 190/19).

1.3 Vertraglich vereinbarte Modifikationen, Einschränkungen oder Ausschlüsse des Aufwendungsersatzanspruchs

Im Gegensatz zum B2C-Bereich, für den abweichende vertragliche Regelungen zum Nachteil des Verbrauchers generell unwirksam sind (einschließlich Individualabreden), hat der Gesetzgeber für den B2B-Bereich nicht ausdrücklich geregelt, ob Modifikationen, Einschränkungen oder Ausschlüsse des Aufwendungsersatzanspruch zulässig sind. Das soll die Rechtsprechung im Rahmen der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen entscheiden.

1.3.1 Ausschluss in den AGB des Lieferanten

Das BGB enthält bekanntlich Regelungen darüber, welche Klauseln in AGB unwirksam sind. Dabei reichen die Regelungen von solchen, bei denen sich die Unwirksamkeit einer Klausel erst aufgrund einer Interessenabwägung im Einzelfall ergibt (§ 307 BGB), bis hin zu solchen, die Verbote mit und ohne Wertungsmöglichkeit enthalten. Die in § 309 BGB geregelten „Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit“ enthalten die schärfsten Regelungen und gestatten keine Ausnahmen.

Für den Anspruch auf Ersatz zusätzlich angefallener Aus- und Einbaukosten regelt **§ 309 Nr. 8 b) cc) BGB** sinngemäß folgendes:

Selbst wenn eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Bestimmung unwirksam, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 3 zu tragen oder zu ersetzen.

Zwar gilt diese Regelung unmittelbar nur gegenüber Verbrauchern. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt den Klauselverböten des § 309 BGB aber auch bei einer Prüfung von AGB des kaufmännischen Geschäftsverkehrs im Rahmen des § 307 BGB Ausstahlungs- bzw. Indizwirkung zu. Das bedeutet: Fällt eine AGB-Klausel bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB, ist das ein Indiz dafür, dass sie auch im Fall der Verwendung gegenüber Unternehmen zu einer unangemessenen Benachteiligung nach § 307 BGB führt. Daraus folgt:

➡ **Auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind sowohl Beschränkungen als auch der Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs für Aus- und Einbaukosten in den AGB des Lieferanten in aller Regel unwirksam.**

Hiervon ging im Übrigen auch der Gesetzgeber aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll seiner Ansicht nach nur dann gelten, wenn die Beschränkungen oder der Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs in einem konkreten Einzelfall ausnahmsweise als angemessen anzusehen sind.

1.3.2 Individualvereinbarung

Da im B2B-Bereich eine größere Vertragsfreiheit besteht, ist es im Prinzip zulässig, den in § 439 Abs. 3 BGB verankerten Aufwendungsersatzanspruch im Wege von Individualvereinbarungen zu modifizieren, einzuschränken oder auszuschließen.

Aber gerade im B2B-Bereich, der von Effizienz und Vereinfachungen der Prozessabläufe geprägt ist, kommen Individualvereinbarungen tatsächlich eher selten vor.

Eine **Individualvereinbarung** liegt nur vor, wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Das wiederum setzt voraus, dass der Lieferant die von ihm gewünschten Modifizierungen, Einschränkungen oder den Ausschluss des Aufwendungsersatzanspruchs für etwaige Aus- und Einbaukosten im

Mangelfall ernsthaft zur Disposition gestellt hat und der Kfz-Betrieb eine reale Möglichkeit hatte, den Kaufvertrag auch ohne die vom Lieferanten gewünschte Regelung abzuschließen.

Keine Individualvereinbarung, sondern eine **Allgemeine Geschäftsbedingung** liegt demgegenüber vor, wenn es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, die der Lieferant dem Kfz-Betrieb bei Abschluss eines Kaufvertrages stellt, und die für eine Vielzahl von Verträgen gelten sollen. Hierfür genügt bereits die erstmalige Verwendung der vorformulierten Klausel. Für die Einordnung als AGB kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat (vgl. § 305 Abs. 1 BGB).

2 Lieferantenregress beim Thekenverkauf von Ersatzteilen und Zubehör

Hat der Kfz-Betrieb ein Ersatz- oder Zubehörteil im Rahmen eines sog. Thekenverkaufs an einen Kunden verkauft, tritt er gegenüber seinem Kunden als **Verkäufer** (!) auf und haftet diesem gegenüber für etwaige Sachmängel. Wurde das mangelhafte Teil vom Kunden/Käufer oder von einer von ihm beauftragten Werkstatt in ein Fahrzeug eingebaut oder angebracht, schuldet der Verkäufer/Kfz-Betrieb dem Käufer nicht nur Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Teils (einschließlich Transport- und Wegekosten; § 439 Abs. 2 BGB), sondern auch die dem Käufer entstandenen Kosten für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau eines mangelfreien Teils (§ 439 Abs. 3 BGB). All diese Kosten kann der Verkäufer/Kfz-Betrieb im Rahmen eines eigenen Anspruchs auf Ersatz seiner Aufwendungen von seinem Lieferanten zurückverlangen (sog. Lieferantenregress). Dabei **spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt.**

2.1 Rechtsgrundlage

Geregelt ist der Lieferantenregress in **§ 445a Abs. 1 BGB**. Die Regelung lautet wie folgt:

§ 445a Rückgriff des Verkäufers

(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2, 3 und 6 Satz 2 sowie nach § 475 Absatz 4 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475b Absatz 4 beruht.

Darüber hinaus sieht § 445a BGB auch für sämtliche Lieferanten/Zwischenhändler in der Lieferkette Regressansprüche vor, damit die Haftung für Mängel der Kaufsache über einen Rückgriff in der Lieferkette bis zum Verursacher des Mangels durchgereicht werden kann. Diese Lieferkette kann bis zum Hersteller zurückreichen.

Für den **Verkauf „digitaler Produkte“ an einen Verbraucher** richtet sich der Regressanspruch des Verkäufers nach **§ 327u BGB**. Auf diesen Anspruch wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

2.2 Wissenswertes zum Lieferantenregress (§ 445a Abs. 1 BGB)

2.2.1 Anspruchsgegner

Der Verkäufer/Kfz-Betrieb kann einen Regressanspruch nur gegenüber seinem Vertragspartner, also **seinem Lieferanten** geltend machen. Er besteht nicht gegenüber anderen Lieferanten in der Lieferkette, die nicht sein Vertragspartner sind. Der Hersteller selbst haftet gegenüber dem Kfz-Betrieb daher nur dann, wenn der Kfz-Betrieb das mangelhafte Teil direkt beim Hersteller gekauft hat und der Kaufvertrag entweder deutschem Recht unterliegt oder – bei einem im Ausland ansässigen Hersteller – das anzuwendende Recht ebenfalls einen Regressanspruch vorsieht.

2.2.2 Verkauf neu hergestellter Sachen

Der Regressanspruch gilt nur für Aufwendungen, die der Verkäufer wegen eines Mangels an einer neu hergestellten Kaufsache geleistet hat. Entscheidend ist, dass die Ware **ungebraucht** ist. Wie lange sie beim Kfz-Betrieb gelagert wurde, spielt keine Rolle.

Für Aufwendungen, die der Kfz-Betrieb z.B. wegen eines Mangels an einem von ihm verkauften, generalüberholten Austauschmotor erbracht hat, gilt der Regressanspruch nicht, da ein generalüberholter Austauschmotor nicht nur aus neuen, sondern auch aus gebrauchten Teilen besteht.

War Gegenstand eines mit einem Verbraucher abgeschlossenen Kaufvertrages eine **mit digitalen Elementen ausgestattete neue Kaufsache**, sind auch die Aufwendungen regressfähig, die der Verkäufer/Kfz-Betrieb gegenüber dem Verbraucher wegen einer Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung hinsichtlich der Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen erbracht hat. Da die mit digitalen Elementen ausgestattete Kaufsache in diesem Fall in der Regel aber nicht ausgebaut und gegen eine mangelfreie getauscht werden muss, wird dieser Aspekt im Folgenden nicht weiter vertieft.

2.2.3 Beachtung der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB

Im Rahmen des mit dem Lieferanten abgeschlossenen (Handels-) Kaufvertrages hat der Käufer/Kfz-Betrieb die Untersuchungs- und Rügeobligenheiten des § 377 HGB zu beachten (§ 445a Abs. 4 BGB; vgl. hierzu Ziffer **1.2.3**).

Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zum Verlust des Regressanspruchs.

2.2.4 Ersatzfähigkeit der Aus- und Einbaukosten

Ersatzfähig sind die Aus- und Einbaukosten nur dann, wenn dem **Käufer** gegen den Kfz-Betrieb tatsächlich ein diesbezüglicher **Aufwendungsersatzanspruch nach § 439 Abs. 3 BGB** zustand, weil das Teil einen **Sachmangel** aufweist (zu den Voraussetzungen gelten die Ausführungen unter Ziffer **1** mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kfz-Betriebs, der Käufer tritt und an die Stelle des Lieferanten, der Kfz-Betrieb als Verkäufer der Ware). Hat der Kfz-Betrieb die Aus- und Einbaukosten nur aus **Kulanz** übernommen, ohne zu deren Ersatz gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein, kann er sie nicht von seinem Lieferanten ersetzt verlangen.

Erforderlich ist außerdem, dass der vom Käufer geltend gemachte **Mangel** bereits **beim Übergang der Gefahr auf den Kfz-Betrieb vorhanden** war. Das ist der Zeitpunkt des Wareneingangs beim Kfz-Betrieb. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind.

2.2.5 Beweislastumkehr

Wird der **letzte Kaufvertrag in der Lieferkette mit einem Verbraucher abgeschlossen (= Verbrauchsgüterkauf)**, findet die Regelung des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Beweislastumkehr auch zu Gunsten des Kfz-Betriebs Anwendung (§ 478 Abs. 1 BGB).

Danach gilt vereinfacht ausgedrückt folgendes:

Zeigt sich **innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang** ein Mangelsymptom, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Es ist Aufgabe des Lieferanten zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorlag.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- Für die **Frage, „ob“ ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag**, kommt es auf den **Zeitpunkt des Wareneingangs beim Kfz-Betrieb** an.
- Demgegenüber kommt es für Zeitraum, für den die Regelung zur Beweislastumkehr gilt, also für den **Beginn der Jahresfrist**, nicht auf den Wareneingang beim Kfz-Betrieb an, sondern auf den später liegenden **Zeitpunkt, an dem die Ware dem Verbraucher übergeben worden ist**.

Lässt sich nicht feststellen, wann die Sache mangelhaft geworden ist, geht dies zu Lasten des Lieferanten.

2.2.6 Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten

Auch wenn der Kfz-Betrieb den Ersatz der Aus- und Einbaukosten im Rahmen eines Lieferantenregressanspruchs verlangt, kann sich der Lieferant auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten berufen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1.2.6).

2.2.7 Verjährung des Regressanspruchs

Regressansprüche des Kfz-Betriebs gegenüber seinem Lieferanten verjähren **in 2 Jahren ab Ablieferung der Sache beim Kfz-Betrieb, wobei die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Kfz-Betrieb die Ansprüche des Käufers erfüllt hat** (sog. Ablaufhemmung; § 445b BGB). Die Ablaufhemmung schützt den vom Käufer in Anspruch genommenen Kfz-Betrieb davor, dass seine Regressansprüche verjährt sind, bevor er sie geltend machen kann.

Bis Ende des Jahres 2021 gab es für die Ablaufhemmung noch eine zeitliche Obergrenze von fünf Jahren. Nunmehr spielt es keine Rolle mehr, wieviel Zeit – z.B. wegen der Durchführung eines Gerichtsverfahrens – vergeht, bis der Kfz-Betrieb die Ansprüche des Käufers erfüllt.

2.3 Abweichende Vereinbarungen

Wird der **letzte Kaufvertrag in der Lieferkette mit einem Verbraucher abgeschlossen**, kann sich der Lieferant auf eine vor Mitteilung eines Mangels getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Kfz-Betriebs von den Regelungen zur Beweislastumkehr sowie zum Lieferantenregress abweicht, nicht berufen, es sei denn, dem Kfz-Betrieb wird ein **gleichwertiger Ausgleich** eingeräumt (§ 478 Abs. 2 BGB). Mit anderen Worten:

➔ Klauseln in den AGB eines Lieferanten oder Individualvereinbarungen, die vor einer Mangelreklamation getroffen wurden, und den Regressanspruch des Kfz-Betriebs ohne gleichwertigen Ausgleich beschränken oder ausschließen, sind unwirksam, wenn der letzte Käufer in der Lieferkette ein Verbraucher ist.

Wird der **letzte Kaufvertrag in der Lieferkette hingegen nicht mit einem Verbraucher abgeschlossen**, sondern z.B. mit einem Unternehmer, könnten abweichende Vereinbarungen zwar theoretisch wirksam in Form von Individualvereinbarungen abgeschlossen werden, nicht aber in Form von AGB (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 1.3).

3 Einbau/Anbau mitgebrachter Teile im Rahmen eines Kundenauftrags

Hat ein Kunde ein Teil selbst gekauft und einen Kfz-Betrieb lediglich damit beauftragt, das von ihm mitgebrachte Teil im Rahmen einer entgeltlichen Reparatur bzw. Instandsetzung oder von Inspektions- oder Wartungsarbeiten in sein Fahrzeug einzubauen oder an seinem Fahrzeug anzubringen, **haftet der Kfz-Betrieb dem Kunden gegenüber aus dem Reparaturauftrag und damit nach Werkvertragsrecht.**

Stellt sich später heraus, dass das Teil mit einem Sachmangel versehen ist, stehen dem Kunden **keine kaufrechtlichen Sachmangelhaftungsansprüche gegen den Kfz-Betrieb** zu, weil der Kfz-Betrieb das Teil weder zu Reparaturzwecken von einem Lieferanten erworben noch an den Kunden verkauft hat. Wegen etwaiger Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit des Teils muss sich der Kunde daher an seinen Verkäufer wenden.

➔ Fordert der Kunde den Kfz-Betrieb zum Ausbau des mangelhaften und Einbau eines mangelfreien Teils auf, sollte der Kfz-Betrieb diese Arbeiten nur vornehmen, wenn der Kunde ihn hierzu **kostenpflichtig beauftragt** und auch bereit ist, die Kosten für das mangelfreie Teil zu übernehmen.

4 Praxistipp: Formular „Sachmangelanzeige“

Um eine möglichst **schnelle und unkomplizierte Abwicklung von Mängelfällen** im Teilehandel zwischen Kfz-Betrieben und Teilehändlern/Herstellern des freien Teilehandels zu unterstützen, haben der GVA (Gesamtverband des Autoteilehandels) und der ZDK bereits vor Jahren das Formular „Sachmangelanzeige“ entwickelt. Darin berücksichtigt werden seit 2018 auch die im Mangelfall zusätzlich angefallenen Aus- und Einbaukosten.

Das Formular, das auch als digitales Formular erhältlich ist, kann über den [Vogel-FORMA-Verlag](#) kostenpflichtig bezogen werden.

Sachmangelanzeige Nr.: _____ **Werkstatt/Antragsteller**

KONTAKTDATEN	
Hersteller/Lieferant	Händler
Sachbearbeiter: _____	Sachbearbeiter: _____
Antragsteller	Kd.-Nr. Antragsteller: _____
Sachbearbeiter: _____	

FAHRZEUGDATEN <small>(sofern vorhanden)</small>	
Schlüsselnr. zu 2.1 / zu 2.2:	Fahrzeugmarke/Typ: _____
	Fahrzeugidentifikationsnr.: _____
Antriebsart: Diesel <input type="checkbox"/>	Getriebeart: Schaltung <input type="checkbox"/>
Benzin <input type="checkbox"/>	Automatik <input type="checkbox"/>
Hybrid <input type="checkbox"/>	E-Antrieb <input type="checkbox"/>
Gas <input type="checkbox"/>	DS-Getriebe <input type="checkbox"/>
E-Motor <input type="checkbox"/>	Erzussung: Motorcode: _____
	Hubraum: _____
	KW: _____

DATEN ZUM SACHMANGELFALL	
Rechnungs-/Lieferscheinnr.:	Rechnungs-/Lieferschein-Nr.:
Artikelnummer: 1. des Herstellers _____	2. des Händlers _____
Einbau am: _____	Ausbau am: _____
Einbau bei km-Stand: _____	Ausbau bei km-Stand: _____
Detaillierter Reklamationsgrund:	
Fehler tritt auf: <input type="checkbox"/> im kalten Zustand <input type="checkbox"/> im kalten Zustand <input type="checkbox"/> dauerhaft <input type="checkbox"/> bei Feuchtigkeit <input type="checkbox"/>	
Sonderfall: <input type="checkbox"/>	
Abwicklung bei Anerkennung:	Abwicklung bei Ablehnung:
Gutschrift <input type="checkbox"/> Nachzahlung <input type="checkbox"/> Reparatur <input type="checkbox"/>	Bauteil zurück zum Kunden <input type="checkbox"/> verschrotten <input type="checkbox"/>

KOSTENAUFSTELLUNG	
Aus- u. Einbaukosten werden bezahlt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Betrag (netto) € _____
Sonsige Kosten: _____	
<small>In einer Kostenaufstellung sind ausschließlich Nettobeträge ohne MwSt. anzugeben (reine Selbstkosten, ohne Gewinn, Nettobezugspreise für sonstige Materialien).</small>	

BEARBEITUNGSHINWEISE	
<ul style="list-style-type: none"> - Bitte füllen Sie diesen Antrag möglichst vollständig aus, und fügen Sie alle Belege der Ware bei (Kaufbeleg der Ware, Kostenaufstellung mit Ersteinbaubeleg bzw. Rechnung über Lohn-/Nebenkosten), damit der Antrag möglichst zügig bearbeitet werden kann. - Beachten Sie, dass durch fehlende/falsche Angaben und den daraus resultierenden Rückfragen unnötige Kosten und Zeitverzögerungen entstehen können. - Für jedes reklamierete Bauteil ist ein gesonderter, vollständiger Antrag auszufüllen. 	

UNTERSCHRIFT ANTRAGSTELLER	
<small>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit sowie Richtigkeit Ihrer Angaben.</small>	
Ort, Datum	Unterschrift, Stempel

Vertrieb: 1. Blatt Hersteller/Lieferant (weiss) 2. Blatt Händler (blau) 3. Blatt Hersteller/Lieferant (blau)

Best.-Nr. | Vogel-FORMA | Tel. 09 31 18 24 321 | 01 20 18 18 11 | 0 9 31 18 20 056 | © Nachdruck verboten

Dieses Formular wird gemeinsam empfohlen von  

